



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2021	Neunkirchen, 30.04.2021	Nr. 59
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses am 04.05.2021
- Nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten am 05.05.2021
- Nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 06.05.2021
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 06.05.2021

B. Satzungen

- Ortssatzung der Kreisstadt Neunkirchen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Königstraße“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 04.05.2021, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses statt.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 09.03.2021
- 2 Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen - Kapitel 2: Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur
- 3 Einführung von Baumgräbern
- 4 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- 5 Änderung der Friedhofssatzung
- 6 Ablauf der Haushaltswirtschaft
- 7 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen
- 8 Kreditaufnahme 2021
- 9 Verzicht auf Forderungen nach dem Delegationsbeschluss des Stadtrates vom 12.06.1996
- 10 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 11 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
gez. Aumann, Oberbürgermeister

29.04.2021

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 05.05.2021, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten statt.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 14.04.2021
- 2 2. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 "Auf'm Kissel" in der Kreisstadt Neunkirchen gemäß § 13a BauGB, Aufstellungsbeschluss
- 3 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 4 Mitteilungen und Verschiedenes
- 4.1 Sachstand Innenstadtentwicklung

Kreisstadt Neunkirchen

29.04.2021

Aumann, Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 06.05.2021, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses statt.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 15.04.2021
- 2 1. Nachtrag zur Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Kreisstadt Neunkirchen
- 3 Kommunaler Präventionsrat: Entwurf einer Geschäftsordnung
- 4 Einteilung der Wahlbezirke für die Bundestagswahl 2021
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

29.04.2021

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 06.05.2021, 17:30 Uhr, findet im KOMM, Kleiststraße 30 b, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 15.04.2021
- 2 Straßenbenennung
- 3 Anfragen der Orsratsmitglieder
- 4 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 15.04.2021
- 6 Anfragen der Orsratsmitglieder
- 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil
Neunkirchen
gez. Fröhlich

29.04.2021

ORTSSATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Königstraße“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes – KSVG - in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S. 682) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches – BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. 1728) mit Beschluss des Stadtrates vom 21.04.2021 folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Königstraße“, deren Durchführung der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 21.04.2021 beschlossen hat, und zwar für den gesamten Geltungsbereich, wie er im beigefügten Lageplan dargestellt ist.

§ 2

Umfang der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung über den künftigen Planbereich wird festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 4

Durchsetzung der satzungsgemäßen Pflichten

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – SVwVG - vom 27.03.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2015 (Amtsblatt I S. 913) mit Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro belegt werden.

Statt des Zwangsgeldes können bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 21.04.2021

Aumann
Oberbürgermeister

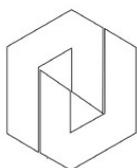
Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

BEBAUUNGSPLAN NR. 136
VERÄNDERUNGSSPERRE

KÖNIGSTRASSE

ÜBERSICHTSPLAN

MASSSTAB 1:2500



KREISSTADT NEUNKIRCHEN

AMT FÜR STADTPLANUNG, -ENTWICKLUNG UND LIEGENSCHAFTEN

ABT. STADTPLANUNG, STADTENTWICKLUNG UND VERMESSUNG